

952 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für soziale Angelegenheiten

über den Beschluß des Nationalrates vom 29. Mai 1973, betreffend ein Übereinkommen (Nr. 135) über Schutz und Erleichterungen für Arbeitnehmervertreter im Betrieb

Das Übereinkommen (Nr. 135) normiert den Schutz der Arbeitnehmervertreter im Betrieb gegen jede Benachteiligung einschließlich Kündigung, die auf Grund einer Stellung oder Betätigung als Arbeitnehmervertreter oder auf Grund ihrer Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft oder einer gewerkschaftlichen Betätigung erfolgt. Den Arbeitnehmervertretern sind im Betrieb Erleichterungen zu gewähren, die geeignet sind, ihnen die rasche und wirksame Durchführung ihrer Aufgabe zu ermöglichen.

Der Nationalrat beschloß anlässlich der Genehmigung des vorliegenden Übereinkommens im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG, daß dieser Staatsvertrag durch die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen zu erfüllen ist.

Der Ausschuß für soziale Angelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 5. Juni 1973 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für soziale Angelegenheiten somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 29. Mai 1973, betreffend ein Übereinkommen (Nr. 135) über Schutz und Erleichterungen für Arbeitnehmervertreter im Betrieb, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 5. Juni 1973

K o u b a
Berichterstatter

Hella H a n z l i k
Obmann